

99012053001000

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27250/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen; Beantragung der Anerkennung als Prüfsachverständige/-r
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySPruefV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySPruefV
Teaser	Sie können bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau die Anerkennung als Prüfsachverständige/Prüfsachverständiger für den Fachbereich sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen beantragen.
Volltext	Die Bezeichnung "Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen" in einer bestimmten Fachrichtung darf in Bayern nur führen, wer in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt ist. Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen können in folgenden Fachrichtungen anerkannt werden: • Lüftungsanlagen, ggf. beschränkt auf Garagenlüftungsanlagen, • CO-Warnanlagen • Rauch- und Wärmeabzugsanlagen • Brandmelde- und Alarmierungsanlagen • Sicherheitsstromversorgungen • Feuerlöschanlagen. Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen bescheinigen in ihrer jeweiligen Fachrichtung die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 der

Modul

Sachverhalt

Sicherheitsanlagenprüfverordnung (§ 24 PrüfVBau). Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig.

Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau prüft und entscheidet über die Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich die Prüftätigkeit beziehen soll, erfolgt durch ein Fachgutachten, das der Eintragungsausschuss bei der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, bei der Industrie- und Handelskammer der Region Stuttgart oder bei der Ingenieurkammer Brandenburg einholt.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau führt eine Liste der anerkannten Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf mit fachlichem Werdegang
- Führungszeugnis

Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde

- Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse (Kopie)
- Angaben über Niederlassungen
- Angabe über etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist
 - Angaben über Eigenverantwortlichkeit (nur eingeschränkt notwendig) und Unabhängigkeit
 - Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen

Nachweis über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, hiervon mindestens zwei Jahre Mitwirkung bei Prüftätigkeiten

Voraussetzungen

****Allgemeine Voraussetzungen (betreffen Prüfsachverständige aller Fachbereiche und Fachrichtungen, § 4 PrüfVBau):****

Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

Modul

Sachverhalt

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 PrüfVBau erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz oder eine Niederlassung im Freistaat Bayern haben,
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

****Besondere Voraussetzungen (§ 22 PrüfVBau):****

Als Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten erbracht haben und
3. als Ingenieur mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Über das Vorliegen der Voraussetzung Nr. 2 holt der Eintragungsausschuss ein Fachgutachten bei der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, bei der Industrie- und Handelskammer der Region Stuttgart oder bei der Ingenieurkammer Brandenburg ein. Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	• Eintragungsgebühr für Mitglieder: 375,00 EUR • Eintragungsgebühr für Nichtmitglieder: 675,00 EUR • Zudem fällt eine jährlich Listenführungsgebühr zwischen 0 und 67,00 EUR, abhängig von Mitgliedschaft und Art der Mitgliedschaft, an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	• für den Antragsteller: keine • für die Behörde: drei Monate nach Antragseingang und vollständigem Vorliegen der Unterlagen; die Frist kann einmal um zwei Monate verlängert werden
weiterführende Informationen	http://www.bayika.de http://www.bayika.de https://www.bayika.de/bayika-wAssets/docs/beratung-und-service/download/bayika_pruefingenieur_pruefsachverstaendiger_0013.pdf https://www.bayika.de/bayika-wAssets/docs/beratung-und-service/download/bayika_pruefingenieur_pruefsachverstaendiger_0013.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal